

Infoblatt – Private Rentenversicherung

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) wurde 1982 gegründet und ist mit ca. 50.000 Mitgliedern die einzige Organisation in Deutschland, die vollkommen unabhängig für die Rechte der Versicherten eintritt. Er ist somit eine der wichtigsten verbraucherpolitischen Organisationen Deutschlands und ein politisches Gegengewicht zur Versicherungslobby.

Er informiert Verbraucher*innen zu privaten Versicherungen. Seinen Mitgliedern hilft er bei Fragen zu ihren privaten Versicherungsverträgen.

Dieses Infoblatt soll Ihnen die wichtigsten Informationen zum Thema private Rentenversicherung geben.

Der BdV rät grundsätzlich von privaten Rentenversicherungen zur Altersvorsorge oder zum Sparen ab. Sofern Sie dennoch den Abschluss eines solchen Vertrages wünschen, nennen wir unseren Mitgliedern aus dem Marktangebot empfehlenswerte Anbieter.

Sämtliche Infoblätter werden regelmäßig aktualisiert und können jederzeit unter <https://www.bundderversicherten.de> als PDF-Datei heruntergeladen werden. Die Informationen im Infoblatt ersetzen keinesfalls eine individuelle Beratung.

- 1. Das Wichtigste auf einen Blick**
- 2. Das leistet die Versicherung**
- 3. Das kostet die Versicherung**
- 4. Wer braucht diesen Versicherungsschutz?**
- 5. Das haben Sie beim Vertragsschluss zu beachten**
- 6. Diese Pflichten haben Sie aus dem Versicherungsvertrag**
- 7. So werden die Erträge besteuert**
- 8. Geeignete Tarife**

1. Das Wichtigste auf einen Blick

Eine private Rentenversicherung ist aus Sicht des Versicherten ein Sparvertrag mit geringem Todesfallschutz. Verstirbt der Versicherte vor Rentenbeginn erfolgt üblicherweise lediglich eine Beitragsrückgewähr, d. h. die Auszahlung der Summe aller bis dato eingezahlten Prämien. Mit dem Sparanteil der Prämie wird bis Rentenbeginn Kapital angespart. Erlebt die versicherte Person den Rentenbeginn des Vertrags, bekommt sie dann lebenslang eine garantierte Rente zuzüglich Überschussanteile ausgezahlt. Für den Rentenbezug kann auch eine Todesfallleistung vereinbart sein. Üblich ist etwa eine Rentengarantiezeit oder auch eine Rückgewähr.

Die Höhe der möglichen Überschüsse ist nur eine unverbindliche Prognose und keineswegs sicher. Sie hängt von der Kapitalanlage des Versicherers, der Entwicklung des Kapitalmarkts, der Kostenstruktur, der Sterblichkeitsentwicklung und den Entscheidungen des Versicherungsunternehmens ab. Anhaltend niedrige Zinsen und gesetzliche Änderungen haben zu massiven Kürzungen bei den Überschussbeteiligungen geführt.

Bei der **aufgeschobenen Rente** werden über den vertraglich vereinbarten Zeitraum regelmäßig Prämien eingezahlt. Der Rentenbeginn erfolgt dann zumeist mit Beginn des gesetzlichen Rentenalters, kann vertraglich aber auch früher oder später vereinbart werden. Üblicherweise ist ein sogenanntes Kapitalwahlrecht vereinbart, dann kann statt der Rente auch die Auszahlung einer einmaligen Kapitalsumme zu Rentenbeginn verlangt werden. Bei Ausübung des Kapitalwahlrechts zahlen manche Unternehmen nicht alles angesparte Kapital aus, das andernfalls für die Verrentung zur Verfügung stünde.

Bei der **Sofortrente** wird ein Einmalbetrag in die Rentenversicherung eingezahlt. Mit der Sofortrente kann eine einmalige Kapitalsumme sofort in eine monatliche Rentenzahlung umgewandelt werden. Es kann aber auch vertraglich vereinbart werden, dass die Zahlung erst nach einer Wartezeit einsetzt.

Die Prämie besteht aus dem Risikoanteil für den Todesfall, dem Kostenanteil für Abschluss und Verwaltung sowie dem Sparanteil. Eine Aufgliederung der Prämienbestandteile muss der Versicherer nicht vornehmen. Deshalb ist nicht erkennbar, wie viel von der Prämie in den Spartopf fließt. Denn nur der Sparanteil wird mit dem Garantiezins von derzeit höchstens 0,9 Prozent verzinst. Bezogen auf die zu zahlende Prämie ist die garantierte Verzinsung also deutlich niedriger und kann sogar negativ sein. Dann ist die garantierte Summe zu Rentenbeginn geringer als das, was die versicherte Person insgesamt an Prämien eingezahlt hat.

Wer den Vertrag vorzeitig kündigt, weil er Geld benötigt oder die Prämien nicht mehr bezahlen kann, muss mit (zuweilen hohen) Verlusten rechnen. Hierin liegt ein großes Problem. Denn deutlich mehr als die Hälfte der Verträge wird von Versicherten vor dem regulären Ablauf beendet. Während des Rentenbezugs kann die Rentenversicherung üblicherweise nicht mehr gekündigt werden.

BdV-Tipp: Wir empfehlen, den Ansparvorgang und die Verrentung zu trennen. Die aufgeschobene private Rentenversicherung ist daher in der Regel nicht für die Altersvorsorge geeignet. Denn bei diesen Verträgen bindet sich der Verbraucher oft schon sehr früh auch für die Verrentung an den Versicherer. Die sofort beginnende Rentenversicherung kann für Personen in Frage kommen, die sich guter Gesundheit erfreuen, die Aussicht auf ein sehr langes Leben haben und eine größere Summe in eine regelmäßige Zahlung umwandeln möchten.

Das sollten Sie bei einem bestehenden Vertrag beachten

Haben Sie eine Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht abgeschlossen, sollten Sie den Vertrag überprüfen und überlegen, ob eine Fortführung, eine Kündigung oder Beitragsfreistellung sinnvoll ist. Hierfür stellen wir Ihnen unseren Entscheidungshilferechner zur Verfügung (<https://www.bundderversicherten.de/entscheidungshilfen/lebens-und-rentenversicherungsrechner>).

Weitere Informationen finden Sie in unserem Infoblatt „Ausstieg aus Kapitallebens- und privaten Rentenversicherungen“.

Unter Umständen können Sie Ihrem Vertrag auch noch viele Jahre nach dem Abschluss widersprechen. Das kann sogar günstiger sein als den Vertrag zu kündigen oder beitragsfrei zu stellen. Dieses „ewige“ Widerspruchsrecht steht Ihnen zu, wenn Sie die Rentenversicherung zwischen 1994 und 2007 nach dem sogenannten Policenmodell abgeschlossen haben. Weitere Voraussetzung hierfür ist, dass Sie vom Versicherungsunternehmen nicht ordnungsgemäß über Ihr Widerspruchsrecht belehrt worden sind oder die Vertragsunterlagen nicht vollständig erhalten haben. Das Widerspruchsrecht gilt auch für Verträge, die Sie bereits gekündigt haben.

BdV-Tipp: Ob Sie ein Widerspruchsrecht haben, prüfen wir gern für unsere Mitglieder.

2. Das leistet die Versicherung

Die private Rentenversicherung ist in der Ansparphase hauptsächlich ein Sparvertrag. Sie zahlt ab einem vereinbarten Termin zumeist monatlich eine lebenslange Rente. Wer ein Kapitalwahlrecht vereinbart hat, kann bei Ablauf des Vertrages auch die einmalige Auszahlung einer bestimmten Kapitalsumme, der Ablaufleistung, verlangen. Garantiert ist jeweils nur ein Teil der Auszahlung. Der Garantiezins auf den Sparanteil liegt bei Abschluss ab 2017 bei höchstens 0,9 Prozent. Die Überschussbeteiligung dagegen ist lediglich eine unverbindliche Prognose und nicht sicher.

Nach Rentenbeginn verwenden die Lebensversicherer üblicherweise eine der folgenden drei Varianten der Überschussbeteiligung. Zuweilen kann die versicherte Person zwischen den verschiedenen Formen auswählen und dies vertraglich festlegen. Nicht jeder Lebensversicherer bietet alle Rentenbezugsformen an:

- Die **volldynamische Rente** startet mit der niedrigsten Höhe der drei Varianten. Ihre jährliche Steigerung fällt höher als bei den anderen Varianten aus. Der jährliche Steigerungssatz bewegt sich bei guten Anbietern zwischen etwa zwei bis drei Prozent und wird jährlich neu berechnet. Bei sinkender Überschussbeteiligung kann er niedriger ausfallen oder sogar ganz entfallen.
- Bei der **teildynamischen Rente** ist die Anfangsrente etwas höher als bei der volldynamischen Rente. Dafür fallen die späteren Rentenerhöhungen deutlich niedriger aus. Auch sie können ganz entfallen.
- Die **flexible Rente**, auch konstant bleibende Rente genannt, bietet anfangs die höchste monatliche Rente. Sie wird während des Rentenbezugs aber nicht dynamisiert. Ändert sich die Überschussbeteiligung der Lebensversicherer, kann sie nach unten oder oben geändert werden.

Bis etwa zum 80. Lebensjahr bieten die flexible und die teildynamische Rente eine höhere Auszahlung als die volldynamische Rente.

Bei Tod vor Eintritt des Rentenbeginns erhalten die Erben in der Regel nur die eingezahlten Beiträge zurück (Beitragsrückgewähr). Tritt der Tod nach Rentenbeginn ein, kann eine Todesfallleistung in Form einer Rentengarantiezeit oder der Rückgewähr vereinbart werden. Diese funktionieren wie folgt:

- **Bei der Rentengarantiezeit** zahlt der Versicherer die Rente über den vereinbarten Zeitraum, unabhängig davon, ob die versicherte Person das Ende der Rentengarantiezeit erlebt oder nicht. Verstirbt sie zwischenzeitlich, werden die Renten an die Hinterbliebenen

ausgezahlt. Je nach Vertrag erhalten die Hinterbliebenen nur die restlichen Garantierenten oder die Renten zuzüglich Überschüssen. Auch kann vereinbart sein, dass der Versicherer die Restrenten in einer Summe auszahlt. Je länger die Rentengarantiezeit ist, desto stärker mindert sich die Garantierente.

- **Bei der Rückgewähr im Rentenbezug** erhalten die Hinterbliebenen im Todesfall die Differenz zwischen dem Kapital, das zu Rentenbeginn vorhanden war und der Summe der bis zum Tod ausgezahlten Renten. Diese Rückgewähr ist üblicherweise deutlich teurer als eine Rentengarantiezeit von zum Beispiel 20 Jahren. Sie mindert daher dann die Garantierente merklich,
- **bei einer Rente auf verbundene Leben** wird die Rente gezahlt, solange mindestens eine von zwei vertraglich benannten Personen noch lebt. Anders als bei der gesetzlichen Rente kann hier die zweite Person aber nicht einfach geändert werden, etwa bei einer neuen Heirat,
- **bei Sofortrenten** bieten neuerdings viele Rentenversicherungen eine Option auf Kapitalentnahme nach Rentenzahlungsbeginn an. Dies setzt aber voraus, dass auch eine Todesfallleistung vereinbart wird. In diesem Fall wäre eine Kapitalentnahme in Höhe der Todesfallleistung möglich.

Diese Leistungen können Sie zusätzlich vereinbaren

In der Ansparphase bis zum Rentenbeginn kann die Vereinbarung einer Abruf- oder auch einer Aufschuboption sinnvoll sein.

- Die **Abrufoption** ermöglicht die Vorverlegung des Rentenbeginns z. B. um fünf Jahre,
- bei der **Aufschuboption** ist eine Verschiebung in die Zukunft möglich.
- Die Vereinbarung einer **Dynamik**, also die planmäßige optionale Erhöhung der Prämie und der garantierten Rente, schmälert die Rendite der privaten Rentenversicherung. Der Versicherer behält hier einen Teil der Prämienerrhöhung für Provision und Abschlusskosten ein. Die Dynamik kann allenfalls sinnvoll sein, wenn Sie einen höheren Schutz aus einer Zusatzversicherung benötigen und aus gesundheitlichen Gründen keine adäquate Versicherung erhalten. Liegt bei Ihnen dieser Grund nicht vor, widersprechen Sie der vereinbarten Dynamik. Dafür haben Sie in der Regel Zeit bis zum Ende des ersten Monats nach dem Termin der Erhöhung. Alternativ können Sie die Dynamik zum Ende des Versicherungsjahres kündigen.

Auf diese gesondert versicherbaren Risiken sollten Sie verzichten

- **Unfalltod-Zusatzversicherung:** Hier zahlt das Versicherungsunternehmen ausschließlich bei Unfalltod eine zusätzliche Leistung aus. Warum die Familienangehörigen beim Tod durch Unfall eine höhere Absicherung benötigen als beim Tod durch Krankheit, bleibt das Geheimnis der Versicherungsgesellschaften. Als Vorsorge für die Angehörigen ist eine reine Risikolebensversicherung mit ausreichend hoher Summe die beste Lösung. Falls schon ein Unfallzusatzschutz besteht, können Sie diesen herausskündigen.
- **Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung:** Diese Zusatzversicherung bietet eine Absicherung für den Fall der Berufsunfähigkeit. Probleme treten auf, wenn Sie die Prämien für den Sparvertrag nicht mehr bezahlen wollen. Bei vielen Gesellschaften gilt das Prinzip „ganz oder gar nicht“. Sie können die Zusatzversicherung in der Regel nicht fortführen, wenn Sie die private Rentenversicherung kündigen. Wer schon älter oder nicht mehr gesund ist, bekommt eine neue Berufsunfähigkeitszusatzversicherung oft nur gegen höhere Beiträge oder gar nicht mehr. Schließen Sie deshalb eine Berufsunfähigkeitsversicherung immer getrennt von der privaten Rentenversicherung ab.

3. Das kostet die Versicherung

Die Prämie für eine private Rentenversicherung hängt von zahlreichen individuellen Faktoren wie dem Eintrittsalter und der gewünschten Laufzeit und Rentenhöhe ab. Ein aussagekräftiger Prämienvergleich ist im Rahmen allgemeiner Informationen nicht möglich. Dieser kann nur individuell erfolgen.

4. Wer braucht diesen Versicherungsschutz?

Eine Privatrente lohnt sich allenfalls für Ältere, die unmittelbar vor der Rente stehen und sich Hoffnung auf ein sehr langes Leben machen. Für sie kann eine private Rentenversicherung per Einmaleinzahlung und sofort beginnender Rentenzahlung in Frage kommen.

Ansonsten kann eine private Rentenversicherung allenfalls erwägenswert im Rahmen einer betrieblichen Altersvorsorge sein, insbesondere wenn der Arbeitgeber einen nennenswerten Teil der Beiträge übernimmt.

Warum wir die private Rentenversicherung so skeptisch sehen

Die Rendite ist in aller Regel schlecht und in der Höhe kaum nachvollziehbar. Die Prämie teilt sich in drei Bestandteile auf: den Risikoanteil zur Deckung der Beitragsrückgewähr, den Anteil für Abschluss- und Verwaltungskosten sowie den Sparanteil. In den Spartopf wandert nur der Restbetrag, der nach Abzug der Kosten und des Risikoanteils übrig bleibt. Bei Verträgen ab 2017 liegt der Garantiezins bei höchstens 0,9 Prozent. Bezogen auf den Gesamtbeitrag ist die garantierte Verzinsung deutlich niedriger.

Flexibilität: Diese ist in der Ansparphase besonders gering. Wer nicht bis zum Vertragsende durchhält, weil er vorzeitig Geld benötigt oder die Prämien nicht mehr bezahlen möchte oder kann, muss mit zuweilen hohen Verlusten rechnen. Hier liegt das Hauptproblem der Rentenversicherung. Vor allem bei langen Laufzeiten von mehreren Jahrzehnten kann es viele Gründe von Familienplanung bis Arbeitslosigkeit geben, aus denen ein Vertrag nicht fortgesetzt werden kann. Tatsächlich werden deutlich mehr als die Hälfte aller Verträge von Versicherten vor dem regulären Ablauf durch Kündigung beendet.

Überschussbeteiligung: Hinterfragen Sie Prognosen zur Rendite kritisch und orientieren Sie sich zunächst an den Garantiewerten. Die beworbene Überschussbeteiligung ist nur eine unverbindliche Prognose und daher nicht sicher. Sie hängt vom Kapitalmarkt ab, vom Anlagegeschick des Versicherers, den Verwaltungskosten und der Entwicklung der Sterblichkeit sowie auch von folgenden Faktoren:

Die Lebensversicherer erzielen mit den Prämien ihrer Kunden Überschüsse. Diese setzen sich zusammen aus Kapitalerträgen sowie Risiko- und Kostengewinnen. An diesen drei Gewinnöpfen, die im sogenannten Rohgewinn zusammenfließen, müssen sie ihre Versicherten grundsätzlich beteiligen. Das erfolgt aber stets über einen bilanziellen Umweg. Das führt dazu, dass die Gelder lange Zeit geparkt werden können und die Unternehmen einen hohen Spielraum haben, bestimmte Verträge mit höheren Überschüssen zu beglücken und andere schlechter zu bedienen. Die Überschussbeteiligung geht aber seit Jahren zurück, während sich die Lebensversicherungsunternehmen und ihre Aktionäre ein immer größeres Stück vom Kuchen abschneiden.

Auch darf seit 2011 bei der Ermittlung des Gewinns zusätzlich legal getrickst werden. Einen Teil des Zinsgewinns dürfen die Lebensversicherer seitdem noch vor Berechnung der Überschussbeteiligung für die Zinszusatzreserve abzweigen. Das ist vollkommen legal, weil diese gesetzlich neu eingeführt wurde. Für die Kunden bedeutet dies eine deutliche Verschlechterung ihrer Gewinnbeteiligung, da weniger Zinsüberschüsse in den Rohgewinn fließen, an dem sie eigentlich mit 90 Prozent zu beteiligen sind.

Zusätzlich wird seit 2015 die Beteiligung der Kunden an den Überschüssen dadurch gemindert, dass ein Teil der Überschüsse in die sogenannte kollektive Rückstellung für Beitragsrückerstattung weggesperrt wird.

Zudem wurde mit der Einführung des Lebensversicherungsreformgesetzes (LVRG) die Beteiligung der Kunden an den Bewertungsreserven drastisch gekürzt.

Erschwerend kommt zudem die seit einigen Jahren anhaltende Niedrigzinsphase hinzu.

Durch all diese Faktoren sinkt die Rendite von Rentenversicherungsverträgen dramatisch weiter und macht sie auch dadurch noch unsinniger.

5. Das haben Sie beim Vertragsschluss zu beachten

Bei der privaten Rentenversicherung findet keine Risikoprüfung statt, da keine Leistung für den Todesfall enthalten ist. Das bedeutet, dass Sie keine Gesundheitsfragen beantworten müssen. Unabhängig vom Gesundheitszustand wird ein Antrag angenommen. Falls Sie jedoch eine Berufsunfähigkeitszusatzversicherung abschließen wollen, so gelten die Hinweise für diese Absicherung. Lesen Sie dazu am besten das zugehörige Infoblatt.

6. Wird die Privat-Rente auf staatliche Sozialleistungen angerechnet?

Zum 1.1.2018 wurde ein Einkommensfreibetrag beim Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eingeführt. Wer lebenslange Rentenzahlungen aus einer zusätzlichen freiwilligen Altersvorsorge bezieht, muss sich diese nur anteilig auf die Grundsicherungsleistungen anrechnen lassen.

Der Einkommensfreibetrag gilt für lebenslange Rentenleistungen aus

1. Betriebsrenten,
2. Riester-Renten,
3. Basisrenten (Rürup-Renten),
4. Privatrenten (ohne Kapitalwahlrecht oder sofern Sie auf das Recht zur Kapitalisierung verzichtet haben) und
5. Leistungen aus Zuzahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Die genaue Höhe wird folgendermaßen berechnet:

Monatliche Renteneinkünfte in Höhe von 100,- Euro sind vollständig anrechnungsfrei. Diejenigen Anteile der monatlichen Renteneinkünfte, die 100,- Euro übersteigen, sind zu 30 Prozent anrechnungsfrei. Zwingende Voraussetzung dabei ist aber, dass der gesamte monatliche Freibetrag 50 Prozent des Eurobetrags aus der sog. Regelbedarfsstufe 1, dem Eckregelsatz, nicht überschreitet. Die Höhe der Regelbedarfsstufe 1 liegt aktuell (2019) bei 424,- Euro.

Beispiel: Die monatliche Rente aus zusätzlicher Altersvorsorge beträgt 300,- Euro. Vollständig anrechnungsfrei sind 100,- Euro. Von den verbleibenden 200,- Euro bleiben noch 30 Prozent anrechnungsfrei – also 60,- Euro pro Monat. Der gesamte Freibetrag darf wiederum 50 Prozent des Eckregelsatzes – also 212,00 Euro – nicht überschreiten. Dies ist in diesem Beispiel erfüllt. Der gesamte Freibetrag liegt also bei 160,- Euro pro Monat.

Bei der Klärung der Frage, welcher Anteil Ihrer Rente in welchem Umfang auf Leistungen der Grundsicherung angerechnet wird, sollten Sie sich von einem Rentenberater oder einem Fachanwalt für Sozialrecht unterstützen lassen.

7. Diese Pflichten haben Sie aus dem Versicherungsvertrag

Als Versicherungsnehmer trifft Sie nur die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Prämie. Der Versicherer kann bei Prämienverzug mit einer einmaligen oder der ersten Prämie zum Rücktritt berechtigt und nicht zur Leistung verpflichtet sein.

Sind Sie mit Folgeprämien im Zahlungsverzug, kann der Versicherer unter bestimmten Voraussetzungen zur Beitragsfreistellung des Vertrages berechtigt sein. Dann wandelt sich die Rentenversicherung in eine prämienfreie Versicherung um. Dazu errechnet der Versicherer, welche Leistung er angesichts des bis dahin angesparten Kapitals auch ohne weitere Prämienzahlungen garantieren kann. Wird bei einer Umwandlung die vereinbarte Mindestversicherungsleistung nicht erreicht, bleibt es bei der Wirkung der Kündigung. Der Versicherungsvertrag wird beendet und der Versicherer muss den Rückkaufswert auszahlen.

8. So werden die Erträge besteuert

Rentenzahlung: Entscheidet sich der Versicherte für eine lebenslange Rente, ist nur der Ertragsanteil der Rente zu versteuern. Dies gilt für bestehende und für neu abgeschlossene Rentenversicherungen. Der Ertragsanteil für einen 65-jährigen beträgt z. B. 18 Prozent.

Einmalige Kapitalauszahlung: Die Kapitalauszahlung bei Verträgen, die vor 2005 abgeschlossen wurden, ist steuerfrei, wenn die Vertragsdauer mindestens zwölf Jahre und der Todesfallschutz mindestens 60 Prozent der Beitragssumme beträgt. Darüber hinaus müssen mindestens fünf Jahre Prämien eingezahlt worden sein.

Bei Verträgen ab 2005 ist bei einer einmaligen Auszahlung die Hälfte der Erträge zu versteuern, wenn das Kapital erst ab dem 60. Lebensjahr (bei Vertragsabschluss ab 2012: 62. Lebensjahr) verfügbar ist und der Vertrag mindestens eine Laufzeit von zwölf Jahren aufweist.

Wird über das Geld früher verfügt oder besteht der Vertrag noch keine zwölf Jahre, wird der volle Ertrag versteuert. Das gilt auch, wenn der Vertrag keine bestimmte Rente garantiert oder (bei Verträgen vor dem 1. Juli 2010) keine hinreichend konkreten Berechnungsgrundlagen für die Rentenhöhe enthält. Verträge, die seit dem 1. Juli 2010 abgeschlossen werden, müssen eine weitere Voraussetzung erfüllen, damit die Erträge bei einer einmaligen Auszahlung nur zur Hälfte besteuert werden: Der Rentenzahlungsbeginn muss die mittlere Lebenserwartung der versicherten Person wesentlich (um mehr als 10 Prozent der bei Vertragsabschluss verbliebenen Lebenserwartung) unterschreiten.

Für Fragen rund um private Versicherungen und die BdV-Mitgliedschaft:

Bund der Versicherten e. V.
Tiedenkamp 2
24558 Henstedt-Ulzburg

Telefon: +49 4193-94222 (für Nichtmitglieder)
Telefon: +49 4193-9904-0 (für Mitglieder)
Fax: + 49 4193-94221
E-Mail: info@bunddersicherten.de
Internet: www.bunddersicherten.de

Vereinssitz: Henstedt-Ulzburg
Amtsgericht Kiel, VR 6343 KI
Vorstand: Axel Kleinlein (Sprecher), Mario Leuner

Lieber Interessent,
die Liste der geeigneten Tarife steht exklusiv unseren Mitgliedern zur Verfügung.